

Vorlage Federführende Dienststelle: Fachbereich Finanzsteuerung Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: FB 20/0204/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 05.06.2019 Verfasser:												
Kur- und Badegesellschaft mbH - Betrauungsakt													
Beratungsfolge: <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="188 629 323 651">Datum</th> <th data-bbox="387 629 496 651">Gremium</th> <th data-bbox="967 629 1126 651">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="188 663 323 685">25.06.2019</td> <td data-bbox="387 663 596 685">Finanzausschuss</td> <td data-bbox="967 663 1235 685">Anhörung/Empfehlung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="188 696 323 719">26.06.2019</td> <td data-bbox="387 696 588 719">Hauptausschuss</td> <td data-bbox="967 696 1235 719">Anhörung/Empfehlung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="188 730 323 752">10.07.2019</td> <td data-bbox="387 730 647 752">Rat der Stadt Aachen</td> <td data-bbox="967 730 1126 752">Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	25.06.2019	Finanzausschuss	Anhörung/Empfehlung	26.06.2019	Hauptausschuss	Anhörung/Empfehlung	10.07.2019	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit											
25.06.2019	Finanzausschuss	Anhörung/Empfehlung											
26.06.2019	Hauptausschuss	Anhörung/Empfehlung											
10.07.2019	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung											

Beschlussvorschlag:

Finanzausschuss

Der Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt, dem beigefügten Betrauungsakt zuzustimmen.

Hauptausschuss

Der Hauptausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt, dem beigefügten Betrauungsakt zuzustimmen.

Rat der Stadt

Der Rat der Stadt stimmt dem beigefügten Betrauungsakt für die Kur- und Badegesellschaft mbH zu.

Erläuterungen:

Die Kur- und Badegesellschaft mbH (KuBa) ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Stadt Aachen. Die KuBa wurde 1932 in ihrer jetzigen Form gegründet. Sie löste damit die Aktiengesellschaft für Kur- und Bäderbetrieb in Aachen ab. Ihr Gesellschaftszweck bestimmt sich nach § 2 des Gesellschaftsvertrages:

„Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eigener oder fremder Einrichtungen sowie die Übernahme von Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Kur- und Badewesen, der Förderung des Aachen-Tourismus, sowie der wirtschaftlichen Entwicklung von Bad Aachen stehen.

Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, eine Freizeit-Therme in Aachen im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu errichten, zu erhalten, zu betreiben oder zu verpachten, insbesondere auch durch Beteiligung an einer Betriebsgesellschaft“.

Die KuBa betreibt derzeit die Carolus Thermen Bad Aachen, die Kurverwaltung für das Heilbad Aachen und den Stellplatz Bad Aachen. Sie führt dazu die Betriebe Carolus Thermen Bad Aachen, das Haus des Gastes und den Platz für Camping.

Die Bilanz der KuBa weist ein Anlagevermögen i.H.v. rd. 22 Millionen Euro und ein Eigenkapital i.H.v. 205.000,- Euro aus. Das Eigenkapital soll 2019 um drei Millionen Euro und 2020 um weitere 500.000,- Euro durch die Stadt Aachen aufgestockt werden. Geschehen soll dies nicht durch eine Erhöhung des Stammkapitals, sondern durch Einstellung der genannten Beträge in die Kapitalrücklage. Hieraus ergeben sich zum einen weniger Formerfordernisse, vor allem aber bleibt die Haftung der Gesellschafterin auf den Betrag des Stammkapitals i.H.v. 205.000 EUR begrenzt. Die hierfür notwendigen Mittel sind im städtischen Haushalt bereits berücksichtigt.

Die Aufbereitung und Nutzung des Aachener Thermalwassers als Alleinstellungsmerkmal der Carolus Thermen gestaltet sich sehr kostenintensiv – mit dem Ergebnis, dass sozialverträgliche Eintrittspreise aus eigener Kraft nicht gewährleistet werden können. Insbesondere hierdurch ergab sich in den letzten vier Jahren ein durchschnittlicher jährlicher Verlust von rund 2.251 TEUR. Der Ausgleich dieser Verluste und eine Erhöhung des Eigenkapitals stellen grundsätzlich Beihilfen zugunsten der KuBa dar.

Das europäische Beihilferecht befindet sich aufgrund umfangreicher Reformen derzeit im Umbruch. Grundsätzlich bleiben staatliche Beihilfen unzulässig. Es bestehen jedoch verschiedene Möglichkeiten derartige Beihilfen zu rechtfertigen. Die EU Kommission will im Rahmen der fortdauernden State Aid Modernisation („SAM“) mehr Rechtssicherheit schaffen.

Für Verunsicherung sorgten in jüngster Zeit jedoch überraschende Entscheidungen der EU Kommission. Im Januar 2019 teilte die EU Kommission beispielsweise mit, dass die bisherige Praxis der kommunalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften in weiten Teilen beihilferechtswidrig sei. Ferner hat der Europäische Gerichtshof jüngst die Anforderungen an mögliche typisierte Gruppen von Freistellungen vom Beihilferecht mit Urteil vom 05.03.2019 drastisch verschärft.

Verwaltung, Geschäftsführung der KuBa und der Wirtschaftsprüfer sehen daher Veranlassung den bisherigen Weg der Finanzierung der KuBa aus beihilferechtlichen Gründen in eine neue Form zu fassen. Hierdurch wird etwaigen beihilferechtlichen Bedenken Rechnung getragen.

Beihilferechtliche Situation

Für die Sicherstellung der Finanzierung der KuBa ist eine Freistellung der Beihilfen entsprechend des Beschlusses der EU Kommission (2012/21/EU) über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind, möglich.

§ 107 Abs. 2 der GO NRW indiziert ein allgemeines öffentliches Interesse an dem Betrieb der Carolus Thermen. Nach § 107 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW gilt

- „der Betrieb von öffentlichen Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen auf den Gebieten
- Sport oder Erholung ([...] Erholungsheime, Bäder, [...]),
 - Gesundheit- oder Sozialwesen ([...], Kurparks, [...])“

als Daseinsvorsorge. Die KuBa ist mit dieser Dienstleistung zu betrauen. Es ist daher aufgrund der geltenden EU-Bestimmungen geboten, einen sog. Betrauungsakt zu erlassen (vgl. Anlage).

Der Betrauungsakt muss Ausführungen zu den durch das Unternehmen übernommenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI), zur zeitlichen Begrenzung der Übertragung der übernommenen Aufgaben (maximal 10 Jahre möglich mit Option der Verlängerung), zu einer möglichen Trennungsrechnung von Geschäftsfeldern, zur Vermeidung einer Überkompensation mit evtl. Rückerstattungsregelung, zur Berichtspflicht und Vorhaltepflcht von Unterlagen und ggf. eine Regelung für die Änderung der Zahlungen enthalten.

Neben der Berücksichtigung im städtischen Haushalt werden diese Zahlungen zukünftig auf der Basis des Betrauungsaktes durch entsprechende Zuwendungsbescheide konkret bewilligt.

Die Laufzeiten des Betrauungsaktes und des jeweiligen Zuwendungsbescheides können grundsätzlich voneinander abweichen. Der Beschluss über den Zuwendungsbescheid zur anstehenden Eigenkapitalerhöhung und für die in diesem Jahr notwendige Verlustübernahme könnte auf der Basis des nun zu beschließenden Betrauungsaktes in der nächsten Sitzung des Rates der Stadt im September erfolgen.

In diesem Rahmen soll auch das geringe Eigenkapital der KuBa in zwei Schritten um insgesamt 3,5 Mio. EUR aufgestockt werden. Dies erleichtert der KuBa die zukünftige Fremdfinanzierung über Bankkredite.

Ggf. für die KuBa auszureichende Bürgschaften als Absicherung der Fremdfinanzierung der KuBa werden von dem hier vorgelegten Betrauungsakt nicht erfasst, denn sie lassen sich so gestalten, dass es sich bei diesen Bürgschaften nicht um Beihilfen handelt. Hierzu sind die Voraussetzungen der Bürgschaftsmitteilung der EU-Kommission (2008/C 155/02) zu beachten. Dazu zählt insbesondere eine Absicherung des jeweiligen Darlehens in Höhe von höchstens 80 %.

Beschlussfassungen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung der KuBa sind nach dem Gesellschaftsvertrag nicht notwendig.

Anlage/n:

Betrauungsakt der Stadt Aachen für die Kur- und Badegesellschaft mbH (KuBa)

Betrauungsakt
der Stadt Aachen für die
Kur- und Badegesellschaft mbH („KuBa“)

auf der Grundlage

des
Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011
über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der
Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten
bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(2012/21/EU), ABI. EU vom 11. Januar 2012 Nr. L 7/3),

der
Mitteilung der Kommission über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen
in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen
(2012/C 8/03, ABI. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/15), und

der
Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen
Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem
wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABI. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/4)

Präambel

Die Stadt Aachen betraut die Kur- und Badegesellschaft mbH (KuBa) — im Folgenden KuBa — im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit nachfolgend näher definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Die KuBa ist 100 %-ige Tochtergesellschaft der Stadt Aachen. Gegenstand der KuBa ist der Betrieb eigener oder fremder Einrichtungen sowie die Übernahme von Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Kur- und Badewesen, der Förderung des Aachen-Tourismus, sowie der wirtschaftlichen Entwicklung von Bad Aachen stehen. In diesem Zusammenhang ist die KuBa insbesondere berechtigt, eine Freizeit-Therme in Aachen im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu errichten, zu erhalten, zu betreiben oder zu verpachten, insbesondere auch durch Beteiligung an einer Betriebsgesellschaft.

Der Allgemeinheit soll die Nutzung dieser Freizeittherme zu sozialverträglichen Preisen ermöglicht werden. Die Stadt Aachen bezweckt damit die kulturelle Identität der Stadt Aachen als Jahrhunderte alter Kur- und Badestandort auch für die Zukunft zu erhalten und einen Beitrag zur präventiven Gesundheitsförderung der Bürger/-innen zu leisten. Die KuBa fördert damit das allgemeine Wohl in der Stadt Aachen. Sie übt ihre Tätigkeit im Sinne ihres Gesellschaftsgegenstands nicht gewinnorientiert aus.

Der folgende Betrauungsakt trifft die notwendigen Regelungen, um den Anforderungen des Europäischen Beihilferechts (Art. 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV -, in Verbindung mit den Beschlüssen der Kommission vom 20. Dezember 2011, sog. "Almunia-Paket" der EU-Kommission") Rechnung zu tragen.

§ 1

Betrautes Unternehmen und Art der Gemeinwohlverpflichtung

- (1) Die Stadt Aachen betraut die KuBa mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in Form des Betriebs der Carolus Thermen und aller damit im Zusammenhang stehenden Leistungen.
- (2) Zu den Aufgaben des Betriebs der Carolus Thermen als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zählen insbesondere
 - a) die Öffnung, Bewirtschaftung und Instandhaltung des Thermalbades zu für die Allgemeinheit sozialverträglichen Preisen,
 - b) die Bewirtschaftung und Instandhaltung einer dem Thermalbad angeschlossenen Saunawelt und eines Spabereichs,

- c) Aufbereitung des Thermalwasser aus der Aachener Rosenquelle in der Komphausbadstraße unter Beachtung der DIN 19643 zur Badewasseraufbereitung,
 - d) und die Information und Pflege der Erinnerung an die Geschichte des Aachener Thermalbades insbesondere unter Bezug auf die Bedeutung Karls des Großen für den Kur- und Badestandort Aachen.
- (3) Zu den Aufgaben des Betriebs der Carolus Thermen als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zählen einzelne Maßnahmen, Aktionen und Projekte, die der Sicherung und Ausweitung der Attraktivität des Kurstandorts Aachen dienen und damit dem Wohl der in Aachen lebenden Menschen.
 - (4) Die KuBa ist darüber hinaus zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, der Wahrnehmung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse unmittelbar zu dienen und diese zu fördern. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe gründen, erwerben, pachten und sich an ihnen beteiligen. Soweit diese Unternehmen selbst Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, werden ihnen diese von der Stadt Aachen durch einen eigenständigen Betrauungsakt übertragen.
 - (5) Sollte sich eine Änderung der Aufgaben der KuBa ergeben, wird der Betrauungsakt entsprechend angepasst.
 - (6) Gemäß Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AEUV) in Verbindung mit dem Freistellungsbeschluss der EU-Kommission sind die Dienstleistungen, mit denen die KuBa betraut wird, von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, d.h. die hierfür geleisteten Ausgleichszahlungen sind mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und bedürfen keiner gesonderten Genehmigung der Europäischen Kommission, soweit die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 2

Dauer der Gemeinwohlverpflichtung und geografischer Geltungsbereich

- (1) Die Betrauung der KuBa mit dem Betrieb der Carolus Thermen erfolgt für 10 Jahre bis zum 31.07.2029.
- (2) Die Tätigkeit der KuBa ist auf das Gebiet der Stadt Aachen beschränkt.

§ 3
Berechnung der Ausgleichszahlungen
(zu Art. 5 der Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Stadt Aachen wird gemäß Gesellschaftsvertrag als alleiniger Gesellschafter die KuBa durch Kapitaleinzahlungen mit den erforderlichen finanziellen Mitteln ausstatten, damit die KuBa die ihr übertragenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse übernehmen kann.
- (2) Die Stadt Aachen gewährt der KuBa insbesondere eine Ausgleichszahlung als Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines jährlichen Zuschusses oder als Einlage in die Kapitalrücklage (Kapitaleinzahlung). Deren Höhe ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan des jeweiligen Jahres. In dem Wirtschaftsplan werden die grundsätzliche Erforderlichkeit und die Höhe der jährlichen Ausgleichszahlung im Vorhinein dargelegt. Bei der Berechnung der Ausgleichszahlungen dürfen nur Kosten für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 angesetzt werden. Von den Kosten sind zunächst Einnahmen aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 abzusetzen.
- (3) Der Umfang der Ausgleichszahlungen darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und der angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken.
- (4) Die KuBa hat durch getrennten Ausweis in der Buchführung sicherzustellen, dass die durch die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehenden Kosten von den Kosten für ggf. andere Tätigkeitsbereiche abgegrenzt werden. Dabei dürfen Aufwendungen, die nicht auf den Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entfallen, keinesfalls zu einer Ausgleichszahlung der Stadt Aachen führen. Der Ausgleich muss ausschließlich zur Deckung der Kosten der in § 1 benannten Aufgaben verwendet werden, ohne dem Unternehmen die Möglichkeit der Verwendung seiner angemessenen Rendite zu entziehen.
- (5) Führen unvorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 zu höheren, nicht gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden. Die KuBa hat den Bedarf einer höheren Finanzausstattung rechtzeitig anzuzeigen und erforderlichenfalls schriftlich anzufordern. Die Stadt Aachen wird dann unter Beachtung der Regelungen des Gesellschaftsvertrages über eine variable Einlage beschließen. Die KuBa hat den etwaigen Nachschussbedarf durch Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nachvollziehbar darzulegen. Der Betrauungsakt eröffnet keinen Anspruch auf Ausgleich gegenüber der Stadt Aachen.

§ 4

Vermeidung von Überkompensation und Rückerstattungsverpflichtungen (zu Art. 6 der Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 entsteht, führt die KuBa erstmals im 2. Halbjahr 2022 sowie alle weiteren drei Jahre den Nachweis für die Verwendung der Mittel nach Ablauf des Geschäftsjahres. Dies geschieht auf Grundlage der unter § 3 Abs. 2 und 4 dargestellten Trennungsrechnung. In diesem Rahmen führt die KuBa den Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel im Sinne von § 1. Der Mittelverwendungsnachweis ist von einem Wirtschaftsprüfer zu testieren. Das Testat umfasst die Festlegung der angemessenen Rendite auf Seiten der KuBa.
- (2) Die Stadt Aachen ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen prüfen zu lassen.
- (3) Im Falle von zu viel geleisteten Ausgleichszahlungen ist der überschüssige Betrag durch die KuBa an die Stadt Aachen zurückzugewähren.
- (4) Ergibt die Kontrolle im Jahr 2022, dass eine Überkompensation vorliegt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
 - a) Übersteigt die Überkompensation 10% des Zuschusses der letzten Jahre im Durchschnitt, fordert die Stadt Aachen die Ausgleichsleistung in Höhe der Überkompensation zurück. Ferner legt er die Parameter für die Berechnung der Ausgleichsleistung für die künftige Anwendung neu fest.
 - b) Übersteigt die Überkompensation weniger als 10% des Zuschusses der letzten Jahre im Durchschnitt, wird die Ausgleichsleistung auf den nächsten Zeitraum übertragen und dann von dem für diesen Zeitraum fälligen Ausgleich abgezogen.
- (5) Zum Ende des Betrauungszeitraumes legt die KuBa eine Schlussrechnung vor. Liegt hier eine Überkompensation vor, ist diese der Stadt Aachen zurück zu erstatten.

§ 5

Vorhaltepflicht von Unterlagen (zu Art. 8 der Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich festhalten lässt, ob die Ausgleichszahlung mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 6 Gesellschaftsrechtliche Umsetzung

Die Vertreter der Stadt Aachen in der Gesellschafterversammlung der KuBa werden angewiesen, sicherzustellen, dass die Geschäftsführung der KuBa die mit der vorstehenden Betrauung ausgesprochene Gemeinwohlverpflichtung unter Beachtung der inhaltlichen Maßgaben erfüllt.

§ 7 Ergänzende Regelungen

- (1) Die KuBa ist verpflichtet, der Stadt Aachen unverzüglich anzuzeigen, wenn sich für die Betrauung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass aus diesem Betrauungsakt nicht geschlossen werden kann, dass die Ausgleichszahlungen auch in künftigen Haushaltsjahren in bisherigem Umfang erfolgen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage der Stadt Aachen Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deshalb ganz entfallen.
- (3) Bei der Verwendung der Ausgleichszahlungen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten, soweit die KuBa nicht ohnehin vergaberechtlichen Pflichten im Rahmen von Beschaffungsvorgängen unterliegt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Betrauung gilt für die Dauer von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Rat der Stadt Aachen diesen Betrauungsakt beschlossen hat.

Aachen, den